

AMTLICHER TEIL**Wasserstraßen, Schifffahrt****Nr. 122 Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zur Änderung der nationalen Prüfungs- und Zulassungsvoraussetzungen für elektronische Inklinometer**

Hiermit gibt das BSH gem. § 3 Absatz 3 Ziffer 2 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), die zuletzt durch Artikel 177 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, bekannt, dass die nationalen Prüfungs- und Zulassungsvoraussetzungen für elektronische Inklinometer wie folgt geändert werden:

Nationale Zulassungsvoraussetzungen für elektronische Inklinometer:

Die nationalen Zulassungsvoraussetzungen basieren auf den IMO Entschlüssen und Rundschreiben:

- A.694(17)
- MSC.191(79)
- MSC.363.(92)
- MSC.1/Rundschreiben 982
- MSC.1/Rundschreiben 1228

Für die Erteilung der nationalen Zulassung sind folgende Schritte notwendig:

1. Mit dem Antrag beim BSH ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die entsprechende Übereinstimmung mit den Normen ISO 61162, ISO 19697 und EN 60945 erbracht wurde.
 - a. Der technische Nachweis der ISO 19697 erfolgt durch Baumuster-Prüfungen im BSH. Bei Bedarf ist ein Muster mit eventuell notwendigen Hilfseinrichtungen zum Prüfen bereitzustellen.
 - b. Alternativ kann ein Prüfbericht aus einem akkreditierten Labor anerkannt werden.
2. Es sind alle notwendigen technischen Unterlagen bereitzustellen. Dies beinhaltet zum Beispiel das Bedienhandbuch und die technische Zeichnung des Zusammenbaus.

3. Im Alarm-Management muss die Warnschwelle einer nachvollziehbaren Logik folgen.
4. Abweichend kann für den speziellen Einsatz an Schleppbooten eine andere Warnschwelle und eine zusätzliche Alarmschwelle eingeführt werden.

Alle sonstigen Punkte der Allgemeinen Prüfungs- und Zulassungsvoraussetzungen gelten unverändert fort. Dies beinhaltet unter anderem auch die Dauer der Gültigkeit der nationalen Zulassung und die Kosten.

Hamburg, den 11. Juli 2018

Bundesamt für
Seeschifffahrt und Hydrographie
gez. Monika Breuch-Moritz

(VkBl. 2018 S. 606)
